

Freiwillige Praktika zur beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern – Merkblatt für Unternehmen

Sie wollen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, ein freiwilliges Praktikum zur beruflichen Orientierung in Ihrem Unternehmen zu absolvieren? Was aus rechtlicher Sicht für Unternehmen zu beachten ist, erfahren Sie in dieser Übersicht

Was kennzeichnet ein freiwilliges Praktikum zur beruflichen Orientierung?

- Ein solches Praktikum wird in der Regel von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen absolviert, die noch keinen Schulabschluss erlangt haben.
- Das Praktikum dient ersten Erfahrungen in der Arbeitswelt und soll Einblicke in Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsbilder ermöglichen.
- Das Praktikum kann innerhalb der regulären Schulzeit oder auch in den Schulferien durchgeführt werden.
- Freiwillige Praktika werden in der Regel nicht durch Lehrkräfte betreut/begleitet.

Mindestlohn

Sofern ein Praktikum nicht länger als 3 Monate dauert und der Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium dient, besteht kein Anspruch auf Mindestlohn. (§22 Mindestlohngesetz) Beschäftigen Sie einen Praktikanten länger als 3 Monate, hat dieser Anspruch auf Mindestlohn.

Ein Anspruch auf Vergütung entsteht auch, wenn die Tätigkeit nicht nur der beruflichen Orientierung, sondern überwiegend dem betrieblichen Interesse dient. Bei der Frage, ob ein Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis vorliegt, ist nicht die Bezeichnung entscheidend, sondern die praktische Ausgestaltung und die ausgeführten Tätigkeiten.

Versicherungsschutz – Haftpflicht & Unfallversicherung

Maßgeblich für die Frage nach dem Versicherungsschutz des Praktikanten ist die Einordnung des Praktikums als Schulveranstaltung. Sofern ein freiwilliges Praktikum in der Schulzeit geleistet wird, von der Schule genehmigt und als Schulveranstaltung ausgewiesen ist, greift der Versicherungsschutz wie im Pflicht-Schülerbetriebspraktikum – Versicherungsschutz besteht dann über die gesetzliche Unfallversicherung. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß VOBÖ zudem über die Sparkassen-Versicherung haftpflichtversichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Findet das Praktikum außerhalb der Schulzeit – z.B. in den Ferien – statt oder wird der Praktikant zwar von der Schule dafür freigestellt, das Praktikum aber nicht als schulische Veranstaltung anerkannt, ist folgendes zu beachten:

Stand: 08.03.2022

Ansprechpartnerin für Rückfragen: Hannelore Becker, IHK Darmstadt,
hannelore.becker@darmstadt.ihk.de, Telefon 06151 871-1279

Versicherungsschutz in der Unfallversicherung besteht für die Schüler, wie auch für die anderen Mitarbeiter des Betriebes, über die zuständige Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes. Bei der Haftpflichtversicherung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Haftpflichtversicherung des Betriebs oder die des Praktikanten zuständig ist. Bitte wenden Sie sich an Ihre betriebliche Haftpflichtversicherung, um die Leistungen Ihres Vertrags zu erfragen.

Meldung bei der Sozialversicherung

Schülerpraktika sind sozialversicherungsfrei, sofern es sich um ein von der Schule initiiertes und betreutes Pflichtpraktikum handelt. Ebenso gilt: Arbeiten Schüler nur während der Dauer der Schulausbildung oder in den Schulferien, sind sie an allgemeinbildenden Schulen laut Gesetz versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung. In allen anderen Fällen besteht die volle Versicherungspflicht bzw. es greifen die Regel des § 6 SGB V i.V.m. § 8 SGB IV (geringfügig Beschäftigte). In der Regel empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse des Betroffenen.

Praktikumsvereinbarung

Auch hier ist zwischen einem als Schulveranstaltung anerkanntem Praktikum und einem freiwilligen Praktikum unterschieden werden.

Für ein als schulische Veranstaltung anerkanntes Praktikum können Sie sich an dieser Vorlage orientieren: [Praktikumsvereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum](#)

Für ein nicht als schulische Veranstaltung anerkanntes freiwilliges Praktikum gelten die Vorgaben des §§26 BBiG in Verbindung mit § 11 BBiG, wonach eine Niederschrift der wichtigsten Vertragsinhalte erfolgen muss. Zur Orientierung können Sie diese Vorlage nutzen:

[Muster-Praktikumsvertrag](#)

Grundsätzlich gilt, dass bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten den Vertrag mit unterschreiben müssen, auch die Vorgaben des Jugendschutzes (JArbSchG) sind einzuhalten.

Bitte beachten Sie

Dieses Merkblatt kann eine qualifizierte und auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Rechtsberatung nicht ersetzen.

Zum Weiterlesen

Verordnung für Berufliche Orientierung vom 17.07.2018 (VOBO):

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-BerufOVHErahmen>

Leitfaden zum Thema Schülerpraktika der Agentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/checkliste-schuelerpraktikum_ba018174.pdf

Stand: 08.03.2022

Ansprechpartnerin für Rückfragen: Hannelore Becker, IHK Darmstadt,
hannelore.becker@darmstadt.ihk.de, Telefon 06151 871-1279